

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsverpflegung  
der Offenen Ganztagschule an der „Grundschule am Regen“ in Miltach  
(Schulmensa-Gebührensatzung - SGS)**

vom 26.03.2025

Der Schulverband Miltach erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1  
Benutzungsgebühren (Essensgebühren)**

<sup>1</sup>Für die Mittagsverpflegung der offenen Ganztagschule an der Grundschule am Regen werden die in dieser Satzung festgelegten Gebühren (Essensgebühren) erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind folgende Benutzerinnen und Benutzer der Mittagsverpflegung:
  - a) Die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die offene Ganztagschule aufgenommen worden ist und an der Mittagsverpflegung teilnimmt,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die offene Ganztagschule und zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung angemeldet haben,
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Essensgebühr im Sinne von § 5 entsteht mit der erstmaligen Teilnahme an der Mittagsverpflegung; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Sofern das Mittagessen nicht wirksam und fristgerecht gemäß Abs. 3 vorübergehend abbestellt wurde, muss die Essensgebühr auch dann bezahlt werden, wenn der Benutzer/die Benutzerin nicht am Mittagessen teilgenommen hat.
- (3) <sup>1</sup>Vorübergehende Abbestellung des Mittagessens sind nur möglich, wenn dies spätestens am jeweiligen Essenstag bis 08:00 Uhr der jeweiligen Schulleitung oder dem Personal der Mittagsverpflegung oder deren Beauftragten mitgeteilt wurde. <sup>2</sup>Die Mitteilung kann in Textform, mündlich oder telefonisch erfolgen.

**§ 4  
Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Essensgebühr wird jeweils im Nachhinein, und zwar am 15. des folgenden Kalendermonats, fällig.
- (2) <sup>1</sup>Die Schuldner der Essensgebühren sind verpflichtet, dem Schulverband Miltach ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen und für entsprechende Kontodeckung zu sorgen oder die Gebühren fristgerecht zu überweisen. <sup>2</sup>Rückbuchungsgebühren bei nicht

ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner. <sup>3</sup>Barzahlung oder eine Zahlung der Gebühren direkt in der Mensa oder Schule ist nicht möglich.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr (Essensgebühr) für die Teilnahme an einem Mittagessen (ohne Getränk) beträgt:
- |  |               |
|--|---------------|
| <b>a) Schülerinnen und Schüler der offenen Ganztagschule</b> | <b>5,00 €</b> |
|--|---------------|

## **§ 6 Zahlungserleichterungen und Zahlungsrückstände; Leistungen für Bildung und Teilhabe**

- (1) Für Stundungen und Erlässe von Gebühren sind Art. 13 KAG und die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- (2) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten können beim zuständigen Sozialamt bzw. Jobcenter einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Kosten der Mittagsverpflegung stellen. <sup>2</sup>Die Schulen weisen die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung auf diese Antragsmöglichkeit hin.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Miltach, 26.03.2025

SCHULVERBAND MILTACH

  
Johann Aumeier  
Schulverbandsvorsitzender